

SATZUNG DER STADT DÜREN

für den Bereich der ehemaligen Belgierhäuser südlich der August-Bebel-Strasse

hier: August-Bebel-Strasse 2-36 -nur gerade Hausnummern-, Eberhard-Hoesch-Strasse 65-75 -nur ungerade Hausnummern- und Euskirchener Strasse 146-156 -nur gerade Hausnummern-

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV.NW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02. 2000 (BauO NRW, GV NRW S. 256) hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Bereich der ehemaligen Belgierhäuser südlich der August-Bebel-Strasse

hier: August-Bebel-Strasse 2-36 -nur gerade Hausnummern-, Eberhard-Hoesch-Strasse 65-75 -nur ungerade Hausnummern- und Euskirchener Strasse 146-156 -nur gerade Hausnummern-
Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



§ 2 Gestalterische Festsetzungen

Fassaden:

Die Putzfassade ist zu erhalten, sie kann mit Wärmedämmputz versehen werden. Verkleidungen und sonstige Verkleidungen sind nicht gestattet.

Für die Farbe der Putzfassade wird grundsätzlich weiß gewählt. Die Leibungen der Fenster und Türen können in einer anderen Farbe abgesetzt werden.

Ausnahme:

Bei Einigkeit der Bewohner einer gesamten Zeile darf von der weißen Farbe, bei einheitlicher Farbgestaltung der Anlage, abgewichen werden.

Dächer:

Die ursprüngliche Dachform darf nicht verändert werden. Ein Drempeel ist nicht erlaubt. Außerdem ist die naturrote Farbe der Dacheindeckung beizubehalten.

Dachgauben sind auf der Straßenseite / Wohnweg wie zur Gartenseite erlaubt. Die Geschos-
sigkeit muss erhalten bleiben. Die Größe darf die Hälfte der jeweiligen Hausbreite nicht über-
schreiten. Gauben sind als Schleppgauben auszubilden, die den vorhandenen First nicht über-
schreiten dürfen. Die Anordnung soll je Wohnhaus mittig erfolgen.

Fenster und Öffnungen:

Die Fenster- und Türöffnungen sind in der Ursprungsform zu erhalten. Die Teilungen, die
Farbe und das Material sind nicht vorgeschrieben.

Terrassenüberdachungen:

Terrassenüberdachungen sind in offener Ständerbauweise -Holz oder Metall- zulässig. Die
Farbe ist nicht vorgeschrieben.

Vorgärten:

Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Die Einfriedigung darf nur in offener Form und
in einer maximalen Höhe von 0,60 m erfolgen.

Nebenanlagen:

Die Vorgarten - Fläche zwischen Wohnhaus und der Erschließungsanlage- sind nicht als
Stellplatz, Abstell- oder Lagerplatz oder als Arbeitsfläche herzurichten oder zu nutzen. Das
Verbot gilt nicht für Wertstoff- und Abfallbehälter.

Garagen:

Garagen, die in den seitlichen Grundstücksbereichen zulässig sind, sind in der Gestaltung dem
Hauptgebäude anzupassen. Das Dach ist als Flachdach auszubilden.

§ 3 Hinweise

Anbauten sind, da die vordere und rückwärtige Bauflucht der Zeile eindeutig begrenzt ist,
nicht zulässig.

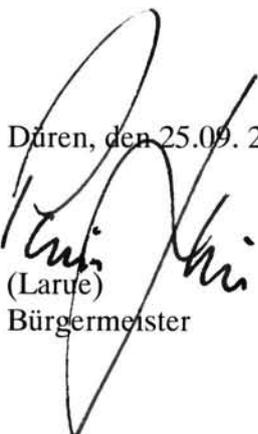
Nebenanlagen, in Form der genehmigungsfreien Vorhaben nach § 65 Bau ONRW, sind im
Gartenbereich allgemein zulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im
Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den 25.09. 2004

(Larue)
Bürgermeister

AUSSCHNITT

aus

Dürener Nachrichten / Dürener Zeitung

Samstag, den 25.09.2004 Nr.: 224

SATZUNG DER STADT DÜREN vom 20. 09. 2004

für den Bereich der ehemaligen Belgierhäuser südlich der August-Bebel-Straße
hier: August-Bebel-Straße 2-36 (nur gerade Hausnummern), Eberhard-Hoesch-Straße
65-75 (nur ungerade Hausnummern) und Euskirchener Straße 146-156 (nur gerade
Hausnummern)

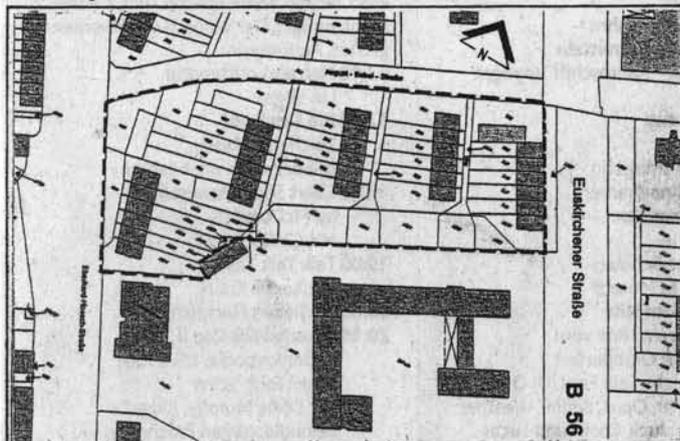
I.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666) in Verbindung mit
§ 86 Abs. 1 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 02. 2000
(BauO NRW, GV NRW S. 256) wurde durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60
Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 16. 09. 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Bereich der ehemaligen Belgierhäuser
südlich der August-Bebel-Straße
hier: August-Bebel-Straße 2-36 (nur gerade Hausnummern), Eberhard-Hoesch-Straße
65-75 (nur ungerade Hausnummern) und Euskirchener Straße 146-156 (nur gerade
Hausnummern).

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

§ 2 Gestalterische Festsetzungen

Fassaden:

Die Putzfassade ist zu erhalten, sie kann mit Wärmedämmputz versehen werden.
Verklinkerungen und sonstige Verkleidungen sind nicht gestattet.
Für die Farbe der Putzfassade wird grundsätzlich Weiß gewählt. Die Leibungen der
Fenster und Türen können in einer anderen Farbe abgesetzt werden.

Ausnahme:

Bei Einigkeit der Bewohner einer gesamten Zeile darf von der weißen Farbe, bei
einheitlicher Farbgestaltung der Anlage, abgewichen werden.

Dächer:

Die ursprüngliche Dachform darf nicht verändert werden. Ein Dremel ist nicht erlaubt.
Außerdem ist die naturrote Farbe der Dacheindeckung beizubehalten.
Dachgauben sind auf der Straßenseite/Wohnweg wie zur Gartenseite erlaubt. Die
Geschossigkeit muss erhalten bleiben. Die Größe darf die Hälfte der jeweiligen Haus-
breite nicht überschreiten. Gauben sind als SchlepPGAuben auszubilden, die den vor-
handenen First nicht überschreiten dürfen. Die Anordnung soll je Wohnhaus mittig
erfolgen.

Fenster und Öffnungen:

Die Fenster- und Türöffnungen sind in der Ursprungsform zu erhalten. Die Teilungen,
die Farbe und das Material sind nicht vorgeschrieben.

Terrassenüberdachungen:

Terrassenüberdachungen sind in offener Ständerbauweise (Holz oder Metall) zulässig.
Die Farbe ist nicht vorgeschrieben.

Vorgärten:

Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Die Einfriedung darf nur in offener Form
und in einer maximalen Höhe von 0,60 m erfolgen.

Nebenanlagen:

Anbauten sind, die Vorgarten-Fläche zwischen Wohnhaus und der Erschließungsanlage sind nicht als
Stellplatz, Abstell- oder Lagerplatz oder als Arbeitsfläche herzurichten oder zu nutzen.
Das Verbot gilt nicht für Wertstoff- und Abfallbehälter.

Garagen:

Garagen, die in den seitlichen Grundstücksbereichen zulässig sind, sind in der Gestal-
tung dem Hauptgebäude anzupassen. Das Dach ist als Flachdach auszubilden.

§ 3 Hinweise

Anbauten sind, da die vordere und rückwärtige Bauflucht der Zeile eindeutig begrenzt
ist, nicht zulässig.

Nebenanlagen, in Form der genehmigungsfreien Vorhaben nach § 65 BauO NRW, sind
im Gartenbereich allgemein zulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig
im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer
Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht
werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-
ren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

Düren, den 20. 09. 2004

Larue
Bürgermeister